



WAIBEL

PREISLISTE N/2023

TRANSPORTBETON

(gültig ab Januar 2023)

Hauptverwaltung

Waibel KG

Chemiestraße 2-6 • 64579 Gernsheim

Telefon (0 62 58) 1 07-0

Telefax (0 62 58) 1 07-23

www.waibel-gruppe.de

info@waibel-gruppe.de

Waibel Frankfurt GmbH

Franziusstraße 24 • 60314 Frankfurt/M.

Telefon (0 69) 94 33 52-94

Telefax (0 69) 94 33 52-76

Waibel Beton Darmstadt GmbH & Co.KG

Werk I • Pfungstädter Str. 172

64297 Darmstadt-Eberstadt

Telefon (0 61 51) 5 40 88

Telefax (0 61 51) 59 37 09

Werk II • Mainzer Straße 40

64579 Gernsheim

Telefon (0 62 58) 1 07-77

Telefax (0 62 58) 1 07-78

Waibel Beton Lampertheim GmbH & Co.KG

Hafenstraße 9 • 68623 Lampertheim

Telefon (0 62 06) 92 82-11

Telefax (0 62 06) 5 49 75

Waibel Beton Erpolzheim GmbH & Co.KG

Kiebitzweg 20 • 67167 Erpolzheim

Telefon (0 63 53) 66 67

Telefax (0 63 53) 62 60

Waibel Beton Karlsruhe GmbH & Co.KG

Rheinhafen • Nordbeckenstraße 3 a

76189 Karlsruhe

Telefon (07 21) 1 83 19-11

Telefax (07 21) 1 83 19-79

Waibel Beton CAB

8 Quai de Rotterdam

F 68110 Illzach/Mulhouse

Waibel Beton CAB

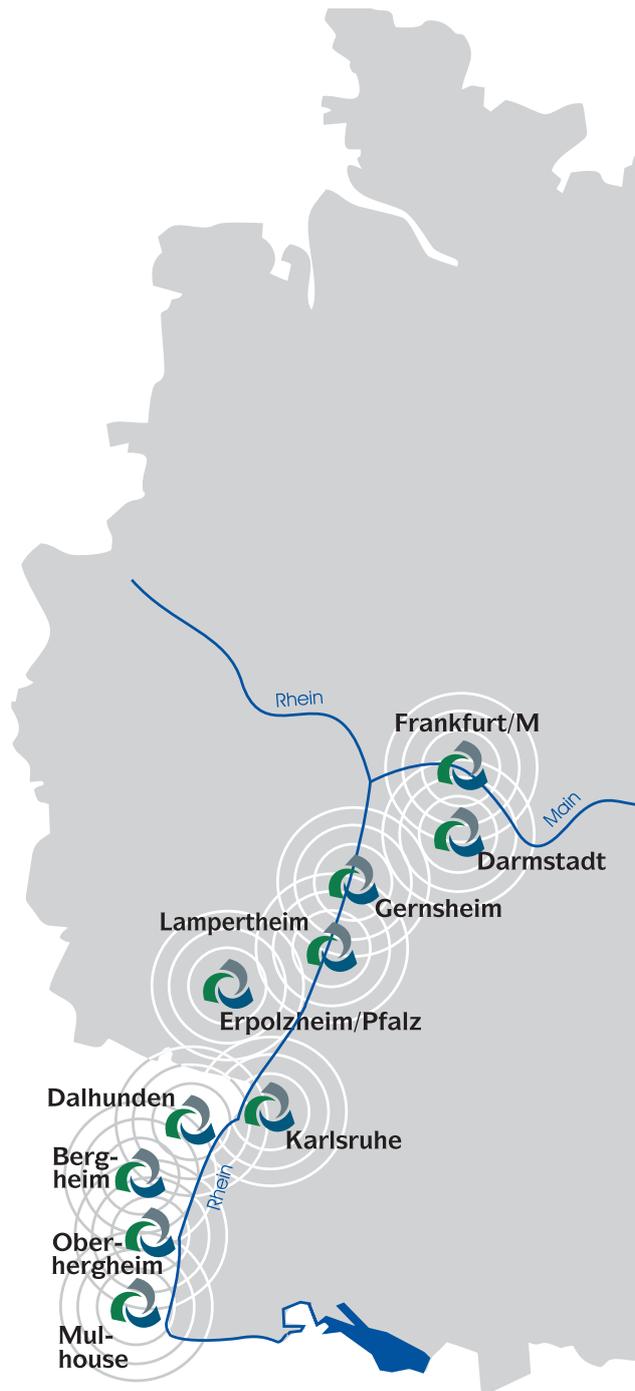
Am Eckenbach 4

F 68590 Saint-Hippolyte/Bergheim

Waibel Beton CAB

Chemin de Dessenheim

F 68127 Oberhergheim



Standardbetone • RC-Beton • Stahlfaserbeton • Leichtbeton
Schwerbeton • Hochfester Beton • Farbbeton • Selbstverdichtender Beton
Spritzbeton • Stahlfaserbeton in verschiedenen Leistungsklassen
Betonpumpendienst

Ihre Ansprechpartner:

Waibel Frankfurt GmbH

Verkauf:	Christian Auth	Dispo:
	Tel.: (0 69) 94 33 52-73	Tel.: (0 69) 94 33 52 94
	Fax: (0 69) 94 33 52-76	Fax: (0 69) 43 65 058
	Mobil: (01 51) 12 52 20 34	
	auth@waibel-gruppe.de	

Waibel Beton Darmstadt GmbH & Co. KG

Verkauf:	Thomas Klatt	Dispo:
	Tel.: (0 62 58) 1 07-69	Tel.: (0 61 51) 5 40 88 Darmstadt
	Fax: (0 62 58) 2577	Fax: (0 61 51) 59 37 09
	Mobil: (01 51) 12 52 20 22	Tel.: (0 62 58) 1 07-77 Gernsheim
	t.klatt@waibel-gruppe.de	Fax: (0 62 58) 1 07-78

Waibel Beton Lampertheim GmbH & Co. KG

Verkauf:	Patrick Schupp	Dispo:
	Tel.: (0 62 06) 92 82-12	Tel.: (0 62 06) 92 82-11
	Fax: (0 62 06) 5 49 75	Fax: (0 62 06) 5 49 75
	Mobil: (01 51) 12 52 20 15	
	schupp@waibel-gruppe.de	

Waibel Beton Erpolzheim GmbH & Co. KG

Verkauf:	Anke Knoop	Dispo:
	Tel.: (0 62 06) 92 82-14	Tel.: (0 63 53) 66 67
	Fax: (0 62 06) 5 49 75	
	Mobil: (01 51) 12 52 20 14	
	knoop@waibel-gruppe.de	

Waibel Beton Karlsruhe GmbH & Co. KG

Verkauf:	Aurelio Marrelli	Dispo:
	Tel.: (07 21) 1 83 19-15	Tel.: (07 21) 1 83 19 11
	Fax: (07 21) 1 83 19-78	Fax: (07 21) 1 83 19 79
	Mobil: (01 51) 12 52 20 50	
	marrelli@waibel-gruppe.de	

Waibel Beton CAB

Verkauf:	Damien Keltz
	Tel.: (00 33) 3 89 31 00 31
	Fax: (00 33) 3 89 61 51 95
	Mobil: (00 33) 6 87 77 84 03
	d.keltz@waibel.fr

Reederei • Kieswerke • Transportbeton • Betonpumpendienst
Containerdienst • Wertstoffrecycling

Preisliste N/2023

Transportbeton gemäß DIN EN 206 / DIN 1045-2

Anwendungsbereich / Beispiele für Bauteile	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklasse C	Konsistenzklasse	Größtkorn	Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs- klasse	Sorten-Nr.	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam
								Preis €/m ³ Sorten-Nummer ist 8-stellig		
							... 100	... 300	... 200 ²⁾	
							... 400	... 800		
							... 500			
							... 700			
Allgemeiner Betonbau / Wohnungsbau										
unbewehrte Bauteile (ohne Stahl oder eingebettetes Metall; ohne Frost, ohne chemischen Angriff, ohne Verschleißbeanspruchung)	X0	8/10	C1	32	WO	1	11115 ...	144,80	--	Preis auf Anfrage
		8/10	C1	16	WO	1	11114 ...	147,80	--	
		8/10	F3	32	WO	1	11315 ...	147,80	--	
		8/10	F3	16	WO	1	11314 ...	150,80	--	
		12/15	C1	32	WO	1	12115 ...	147,80	--	
		12/15	C1	16	WO	1	12114 ...	150,80	--	
		12/15	C1	8	WO	1	12113 ...	155,80	--	
		12/15	F3	32	WO	1	12315 ...	150,80	--	
		12/15	F3	16	WO	1	12314 ...	153,80	--	
bewehrte Innenbauteile Teile von Gründungen (ohne Frost, ohne chemischen Angriff, ohne Verschleißbeanspruchung)	XC1 XC2	16/20	F3	32	WA	1	13325 ...	153,80	--	
		16/20	F3	16	WA	1	13324 ...	156,80	--	
		16/20	F3	8	WA	1	13323 ...	161,80	--	
bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost, ohne chemischen Angriff, ohne Verschleißbeanspruchung)	XC1 XC2 XC3	20/25	F3	32	WA	1	14335 ...	155,80	160,80	
		20/25	F3	16	WA	1	14334 ...	158,80	163,80	
		20/25	F3	8	WA	1	14333 ...	163,80	168,80	
bewehrte und bewitterte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1	25/30	F3	32	WA	1/2 ¹⁾	15345 ...	158,80	163,80	
		25/30	F3	16	WA	1/2 ¹⁾	15344 ...	161,80	166,80	
		25/30	F3	8	WA	1/2 ¹⁾	15343 ...	166,80	171,80	
		30/37	F3	32	WA	2	16345 ...	161,80	166,80	
		30/37	F3	16	WA	2	16344 ...	164,80	169,80	
		30/37	F3	8	WA	2	16343 ...	169,80	174,80	
	XC4 XF2 XA2 XD2	35/45	F3	32	WA	2	17345 ...	170,80 ²⁾	175,80	
		35/45	F3	16	WA	2	17344 ...	173,80 ²⁾	178,80	
		35/45	F3	8	WA	2	17343 ...	178,80 ²⁾	183,80	
Beton gemäß DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton"										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1	25/30	F3	32	WA	2	75345 ...	160,80	165,80	Preis auf Anfrage
		25/30	F3	16	WA	2	75344 ...	163,80	168,80	
		25/30	F3	8	WA	2	75343 ...	168,80	173,80	
	XC4 XF1 XA1 XD1	30/37	F3	32	WA	2	76345 ...	163,80	168,80	
		30/37	F3	16	WA	2	76344 ...	166,80	171,80	
		30/37	F3	8	WA	2	76343 ...	171,80	176,80	

Bei Verwendung von natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein quellfähiger Bestandteile nicht ausgeschlossen. (s. DIN EN 12620)

¹⁾ C25/30 ohne XA1 Überwachungs-kategorie 1

²⁾ Prüfalter abweichend von der Festigkeitsentwicklung 56 Tage (hat ggf. Einfluß auf Bauablauf s. Anlage "Allgemeine Informationen")

Bei Abholung im Betonwerk ist der Beton gegen Witterungseinflüsse zu schützen

Preisliste N/2023

Transportbeton gemäß DIN EN 206 / DIN 1045-2

Anwendungsbereich / Beispiele für Bauteile	Expositionsclassen	Druckfestigkeitsklasse C	Konsistenzklasse	Größtkorn	Feuchtigkeitsklasse	Überwachungsclassen	Sorten-Nr.	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam
								Preis €/m ³ Sorten-Nummer ist 8-stellig		
							... 100	... 300	... 200 ⁴⁾	
							... 400	... 800		
							... 500			
							... 700			
Allgemeiner Industriebau										
Betonangriff durch Frost - ohne Taumittel; mäßige Wassersättigung; chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4 XD1 XF1 XA1	30/37	F3	32	WA	2	26345 ...	164,80	169,80	Preis auf Anfrage
		30/37	F3	16	WA	2	26344 ...	167,80	172,80	
		30/37	F3	8	WA	2	26343 ...	172,80	177,80	
Betonangriff durch Frost - ohne und mit Taumittel, wenn nicht XF4; chemisch stark angreifende Umgebung	XC4 XD3 XF2 XF3 XA2 XA3 1) 2) 3)	35/45	F3	32	WA	2	27345 ...	173,80 ⁴⁾	178,80	
		35/45	F3	16	WA	2	27344 ...	176,80 ⁴⁾	181,80	
		35/45	F3	8	WA	2	27343 ...	181,80 ⁴⁾	186,80	
		40/50	F3	32	WA	2	28345 ...		181,80	
		40/50	F3	16	WA	2	28344 ...		184,80	
		40/50	F3	8	WA	2	28343 ...		189,80	
		45/55	F3	32	WA	2	29345 ...		184,80	
		45/55	F3	16	WA	2	29344 ...		187,80	
		45/55	F3	8	WA	2	29343 ...		192,80	
50/60	F3	32	WA	2	20345 ... ⁴⁾		187,80			
50/60	F3	16	WA	2	20344 ... ⁴⁾		190,80			
50/60	F3	8	WA	2	20343 ... ⁴⁾		195,80			
Horizontale Flächen (ohne Taumittel)										
ohne Verschleißbeanspruchung	XC4 XF1 XA1 (pur Zement)	25/30	F4	32	WA	1/2 ⁵⁾	55445 . 05	171,80	176,80	--
		25/30	F4	16	WA	1/2 ⁵⁾	55444 . 05	174,80	179,80	--
mäßige und/oder starke Verschleißbeanspruchung durch luft- und/oder vollgummibereifte Fahrzeuge	XC4 XF1 XA1 XD1 XM1 XM2 ⁶⁾ (pur Zement)	30/37	F4	32	WA	2	56445 . 05	174,80	179,80	--
		30/37	F4	16	WA	2	56444 . 05	177,80	182,80	--
starke Verschleißbeanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Fahrzeuge	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 XM2 XM3 1) 2) 3) 7)	35/45	F4	32	WA	2	57495 ...	181,80 ⁴⁾	186,80	--
		35/45	F4	16	WA	2	57494 ...	184,80 ⁴⁾	189,80	--
Horizontale Flächen (mit Taumittel)										
Betonangriff durch Frost mit Taumittel; mäßige Verschleißbeanspruchung	XC4 XF4 (LP) XD3 XA2 XA3 XM1 XM2 1) 2) 3) 8)	30/37	F3	32	WA	2	56375 ...	185,80	190,80	--
		30/37	F3	16	WA	2	56374 ...	188,80	193,80	--
		35/45	F3	32	WA	2	57375 ...	Preis auf Anfrage		
		35/45	F3	16	WA	2	57374 ...	Preis auf Anfrage		
FD-/FDE-Beton gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"										
Flüssigkeitsdichte Lager- und/oder Verkehrsflächen ohne Taumittel	FD XC4 XF1 XA1 XD1 XM1 XM2 ⁶⁾	30/37	F3	32	WA	2	66345 ...	186,80	191,80	--
		30/37	F3	16	WA	2	66344 ...	189,80	194,80	--
	FDE	30/37	F3		WA	2	Objektbezogene Eindringprüfung erforderlich! Preis auf Anfrage			
Flüssigkeitsdichte Lager- und/oder Verkehrsflächen mit Taumittel	FD XC4 XF4 (LP) XD3 XA2 XA3 XM1 XM2 1) 2) 3) 8)	30/37	F3	32	WA	2	66375 ...	187,80	192,80	--
		30/37	F3	16	WA	2	66374 ...	190,80	195,80	--

Bei Verwendung von natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein quellfähiger Bestandteile nicht ausgeschlossen. (s. DIN EN 12620)

¹⁾ XA2 XA3 Sulfat SO₄²⁻ aus Grundwasser ≤ 600 mg/l; bei > 600 mg/l ggf. HS-Zement erforderlich

²⁾ XA3 erfordert bauseits zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. Beschichtung)

³⁾ XD3 für direkt befahrene Parkdecks erfordert bauseits zusätzliche Maßnahmen

⁴⁾ Prüfalter abweichend von der Festigkeitsentwicklung 56 Tage (hat ggf. Einfluß auf Bauablauf s. Anlage "Allgemeine Informationen")

⁵⁾ C25/30 ohne XA1 Überwachungsclassen 1

⁶⁾ XM2 wird nur erreicht durch bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons

⁷⁾ XM3 wird nur mit bauseits eingestreuten Hartstoffen nach DIN 1100 oder einem Verschleißestrich erreicht

⁸⁾ Betone mit Luftporenbildner sind zum Glätten nicht geeignet

Preisliste N/2023

Transportbeton gemäß DIN EN 206 / DIN 1045-2

Anwendungsbereich / Beispiele für Bauteile	Expositionsclassen	Druckfestigkeitsklasse C	Konsistenzklasse	Größtkorn	Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs- klasse	Sorten-Nr.	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam
								Preis €/m ³ Sorten-Nummer ist 8-stellig		
							... 100	... 300	... 200 ⁷⁾	
							... 400	... 800		
							... 500			
							... 700			
Beton nach ZTV-ING (teilweise abweichend von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)										
Betonangriff durch Frost - ohne Taumittel; mäßige Wassersättigung; chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4 XF1 XA1	25/30	F3	32	WA	2	35345 ...	164,80	169,80	
		25/30	F3	16	WA	2	35344 ...	167,80	172,80	
	XC4 XD1 XF1 XA1	30/37	F3	32	WA	2	36345 ...	167,80	172,80	
		30/37	F3	16	WA	2	36344 ...	170,80	175,80	
Betonangriff durch Frost - ohne und mit Taumittel, wenn nicht XF4; chemisch mäßig angreifende Umgebung (Sprühnebel-, Spritzwasserbereich)	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ^{1) 3)}	30/37	F3	32	WA	2	36345 . 05 ²⁾	169,80	174,80	Preis auf Anfrage
		30/37	F3	16	WA	2	36344 . 05 ²⁾	172,80	177,80	
		30/37	F3	32	WA	2	36345 . 02	174,80	179,80	
		30/37	F3	16	WA	2	36344 . 02	177,80	182,80	
		35/45	F3	32	WA	2	37385 ...	--	186,80	
		35/45	F3	16	WA	2	37384 ...	--	189,80	
wie oben, aber für Tunnelinnenschalen ³⁾	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ¹⁾	30/37	F3	32	WA	2	36345 . 01	Preis auf Anfrage		
		30/37	F3	16	WA	2	36344 . 01			
Betonangriff durch Frost mit Taumittel, z.B. Kappen ³⁾	XC4 XD3 XF4 (LP) ⁴⁾	25/30	F2 ⁵⁾	32	WA	2	35275 ...	177,80	182,80	--
		25/30	F2 ⁵⁾	16	WA	2	35274 ...	180,80	185,80	--
Betonangriff durch Frost mit Taumittel, z.B. Kappen ³⁾	XC4 XD3 XF4 (LP) ⁴⁾	25/30	F3 ⁵⁾	32	WA	2	35375 ...	179,80	184,80	--
		25/30	F3 ⁵⁾	16	WA	2	35374 ...	182,80	187,80	--
Betonangriff durch Frost mit Taumittel	XC4 XD3 XA3 XF4 (LP) ^{4) 6)}	30/37	F3	32	WA	2	36375 ...	182,80	187,80	--
		30/37	F3	16	WA	2	36374 ...	185,80	190,80	--
Bohrpfahlbeton gem. ZTV-ING (chemisch mäßig angreifende Umgebung) ³⁾	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ¹⁾	30/37	F5	32	WA	2	36545 ...	173,80	Preis auf Anfrage	
		30/37	F5	16	WA	2	36544 ...	176,80		
Bohrpfahlbeton gemäß DIN EN 1536 und DIN SPEC 18140										
Einbringen unter Wasser (chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XA1 XF1	25/30	F5	32	WA	2	45545 . 02	176,80	181,80	Preis auf Anfrage
		25/30	F5	16	WA	2	45544 . 02	179,80	184,80	
		30/37	F5	32	WA	2	46545 . 02	179,80	184,80	
		30/37	F5	16	WA	2	46544 . 02	182,80	187,80	
Einbringen unter Wasser (chemisch mäßig angreifende Umgebung)	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 XA3 ^{1) 6)}	35/45	F5	32	WA	2	47585 . 02	--	190,80	--
		35/45	F5	16	WA	2	47584 . 02	--	193,80	--
Einbringen unter Wasser (chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XA1 XF1 (pur Zement)	25/30	F5	32	WA	2	45545 . 22	--	--	186,80
		25/30	F5	16	WA	2	45544 . 22	--	--	189,80
		30/37	F5	32	WA	2	46545 . 22	--	--	190,80
		30/37	F5	16	WA	2	46544 . 22	--	--	193,80
Unterwasserbeton gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2										
chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4 XA1 XF1	25/30	F5	32	WA	2	45545 . 03	177,80	182,80	Preis auf Anfrage
		25/30	F5	16	WA	2	45544 . 03	180,80	185,80	

Bei Verwendung von natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein quellfähiger Bestandteile nicht ausgeschlossen. (s. DIN EN 12620)

¹⁾ XA2 XA3 Sulfat SO₄²⁻ aus Grundwasser ≤ 600 mg/l; bei > 600 mg/l ggf. HS-Zement erforderlich

²⁾ pur Zement

³⁾ abweichend von DIN EN 206

⁴⁾ Betone mit Luftporenbildner sind zum Glätten nicht geeignet

⁵⁾ Konsistenz Zielwert 420 ± 30 mm

⁶⁾ XA3 erfordert bauseits zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. Beschichtung)

⁷⁾ Prüfalter abweichend von der Festigkeitsentwicklung 56 Tage (hat ggf. Einfluß auf Bauablauf s. Anlage "Allgemeine Informationen")

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstige Angaben in dieser Preisliste.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Preisliste N/2023

Transportbeton gemäß DIN EN 206 / DIN 1045-2

Anwendungsbereich / Beispiele für Bauteile	Expositionsclassen	Druckfestigkeitsklasse C	Konsistenzklasse	Größtkorn	Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs- klasse	Sorten-Nr.	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam
								Preis €/m ³ Sorten-Nummer ist 8-stellig		
							... 100	... 300	... 200 ³⁾	
							... 400	... 800		
							... 500			
							... 700			
Leichtverdichtbarer Beton W-PLANUS										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1	25/30	F6	16	WA	1/2 ¹⁾	25644 ...	179,80	184,80	
		25/30	F6	8	WA	1/2 ¹⁾	25643 ...	184,80	189,80	
		30/37	F6	16	WA	2	26644 ...	182,80	187,80	
		30/37	F6	8	WA	2	26643 ...	187,80	192,80	
		35/45	F6	16	WA	2	27644 ...	191,80	196,80	
		35/45	F6	8	WA	2	27643 ...	196,80	201,80	
Selbstverdichtender Beton gemäß DIN EN 206-9										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1	30/37	SVB	8	WA	2	26943 . 02	Preis auf Anfrage		
		35/45	SVB	8	WA	2	27943 . 02			
		40/50	SVB	8	WA	2	28943 . 02			
		45/55	SVB	8	WA	2	29943 . 02			
Beton mit Stahlfasern für konstruktiv bewehrte Bauteile mit 20 kg Stahlfaser / m³										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1	25/30	F4	32	WA	2	55445 .. 6	Preis auf Anfrage		
		25/30	F4	16	WA	2	55444 .. 6			
	XC4 XF1 XA1 XD1 XM1 XM2 ²⁾	30/37	F4	32	WA	2	56445 .. 6			
		30/37	F4	16	WA	2	56444 .. 6			
Beton mit Stahlfasern für konstruktiv bewehrte Bauteile mit 25 kg Stahlfaser / m³										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1	25/30	F4	32	WA	2	55445 .. 7	Preis auf Anfrage		
		25/30	F4	16	WA	2	55444 .. 7			
	XC4 XF1 XA1 XD1 XM1 XM2 ²⁾	30/37	F4	32	WA	2	56445 .. 7			
		30/37	F4	16	WA	2	56444 .. 7			
Beton mit Stahlfasern für konstruktiv bewehrte Bauteile mit 30 kg Stahlfaser / m³										
bewehrte Außenbauteile (direkte Beregnung; mäßige Wassersättigung mit Frost - ohne Taumittel; chemisch schwach angreifende Umgebung)	XC4 XF1 XA1	25/30	F4	32	WA	2	55445 .. 8	Preis auf Anfrage		
		25/30	F4	16	WA	2	55444 .. 8			
	XC4 XF1 XA1 XD1 XM1 XM2 ²⁾	30/37	F4	32	WA	2	56445 .. 8			
		30/37	F4	16	WA	2	56444 .. 8			

Bei Verwendung von natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein quellfähiger Bestandteile nicht ausgeschlossen. (s. DIN EN 12620)

¹⁾ C25/30 ohne XA1 Überwachungs-kategorie 1

²⁾ XM wird nur erreicht durch bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons

³⁾ Prüfmittel abweichend von der Festigkeitsentwicklung 56 Tage (hat ggf. Einfluß auf Bauablauf s. Anlage „Allgemeine Informationen“)

weitere Sonderbetone auf Anfrage:

- Beton für allgemeinen Landwirtschaftsbau
- Beton für ländlichen Wegebau ZTV-LW
- Beton mit hohem Sulfatwiderstand
- Beton nach ZTV-StB (z.B. für Verkehrsflächen)
- Beton mit Eignung XTWB
- Farbbeton
- Hochfester Beton
- Leichtbeton / Schwerbeton
- Sichtbeton
- RC-Beton

Preisliste N/2023

Sondermischungen

Anwendungsbereich / Beispiele für Bauteile		Konsistenzklasse	Größtkorn	Bindemittelgehalt kg/m ³	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
Glattstrich-Verlegemörtel 0-2 (unterliegt keiner Norm)						
	SM	C1	2	200	00111105	161,80
	SM	C1	2	250	00111115	163,80
	SM	C1	2	300	00111125	166,80
	SM	C1	2	350	00111135	169,80
	SM	C1	2	400	00111145	178,80
	SM	C1	2	450	00111155	184,80
	SM	C1	2	500	00111165	187,80
Zement-Verlegemörtel 0-8 (unterliegt keiner Norm)						
	SM	C1	8	200	00113105	163,80
	SM	C1	8	250	00113115	165,80
	SM	C1	8	300	00113125	168,80
	SM	C1	8	350	00113135	171,80
	SM	C1	8	400	00113145	180,80
	SM	C1	8	450	00113155	186,80
	SM	C1	8	500	00113165	189,80
Einkornbetone						
Drainbeton (unterliegt keiner Norm; angelehnt an FGSV-Merkblatt "DBT")	SM		32		00115107	159,80
	SM		16		00114107	162,80
	SM		8		00113107	167,80
Filterbeton	SM		32		00115106	158,80
	SM		16		00114106	161,80
	SM		8		00113106	166,80
Hydraulisch gebundene Tragschicht HGT						
	SM			80	00115108	Preis auf Anfrage
	SM			120	00115109	Preis auf Anfrage
Verfüllbaustoffe						
Verguß-Suspension zum Verdämmen von Rohrleitungen, Material mit hoher Fließfähigkeit	SM	> F6	< 2		00511100	173,80
Tankfüllmasse	SM	> F6	2		00511101	177,80
Füllboden zur Verfüllung von Gräben und Arbeitsräumen, Material mit schnellerer Begehrbarkeit	SM	F6	2		00511140	177,80
	SM	> F6	2		00511101	177,80
Flüssigboden in Anlehnung an FGSV Merkblatt "H ZFSV"						Preis auf Anfrage
Maximale Lademenge bei Lieferungen von Verfüllbaustoffen je Fahrmischer 6 m ³ . Die Lieferung erfolgt zuzüglich der Berechnung von Mindermenge kleiner 6 m ³ je fehlenden m ³ 35,00/m ³ .						
Anpumphilfe inkl. Fracht						
	SM	> F6	2		00411100	320,80
Sondermischung Spritzbeton (Trockenspritzverfahren)						
Eigenfeuchte > 4% in Abhängigkeit zur Witterung		C1	8		25113405	179,80



Preise

Unsere Preise beziehen sich auf 1 m³ normal verdichteten Frischbeton (exkl. der Toleranzen DIN 1045-2, Tab. 21), frei vereinbarter Übergabestelle und einer Liefermenge von mindestens 7,5 m³.

Betonbestellung

Bestellungen müssen mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei uns vorliegen. Betonmengen ≥ 300 m³ sind 3 Werktage vor Bedarf zu bestellen. Für Lieferungen am Montag erwarten wir die Bestellung bis spätestens Freitag 13:00 Uhr. Sollte sich seitens der Baustelle der Liefertermin bzw. die bestätigte Uhrzeit um mehr als 60 min verschieben, haben wir unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenkzeiten, die Möglichkeit, einen neuen Liefertermin zu vereinbaren. Restmengen entsprechen max. 5 % der vorher bestellten Menge.

Abbestellung

Abbestellungen sind unserer Disposition spätestens am Vortag der vereinbarten Lieferung bis 14:00 Uhr bekannt zu geben. Ansonsten werden unsere Bereitschaftskosten berechnet. Ab-Umbestellung am Liefertag wird mit mindestens €20,00/m³ der ursprünglich geplanten Liefermenge berechnet. Fristen sind gleichlautend zum Lieferabruf.

Rückbeton

Entsorgung Rückbeton	150,00 €/m ³
Entsorgung Sonderbetone	auf Anfrage

Entladezeit / Wartezeit

Die Fahrmischer sind nach Ankunft auf der Baustelle zügig zu entladen. Die zulässige Entladezeit beträgt 5 min/1 m³. Bei Überschreitung dieser Zeiten berechnen wir je angefangene 15 min 35,00 €.

Mindermenge

Bei Einzillieferung von weniger als 7,5 m³ Beton berechnen wir je fehlenden m³ 25,00 €/m³. Produktions und Verwaltungsgebühr bei Abholungen und Lieferungen < 1 m³ pauschal 20,90 €/m³.

Regelarbeitszeit

Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag 07:00 bis 12:00 Uhr

In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen.

Samstagszulage

07:00 bis 12:00 Uhr	10,00 €/m ³
Bereitschaftskosten ab 12:00 Uhr	auf Anfrage

Die Zuschläge setzen sich aus einem Bereitschaftskostenanteil sowie den jeweiligen Zulagen zusammen. Die Zulagen gelten ab der 1. Beladung im Werk bis zur Entladung des letzten Fahrzeuges auf der Baustelle. Samstagzulage für Sonderbetone und Hochfeste Betone mit Mindestabnahme auf Anfrage.

Nachtzulage

jeweils Montag bis Freitag ab 17:00 bis 19:00 Uhr	20,00 €/m ³
Bereitschaftskosten	auf Anfrage

Die Zuschläge setzen sich aus einem Bereitschaftskostenanteil sowie den jeweiligen Zulagen zusammen. Die Zulagen gelten ab der 1. Beladung im Werk bis zur Entladung des letzten Fahrzeuges auf der Baustelle.

Sonn- und Feiertage

Lieferungen an Sonn- und Feiertagen erfordern besondere Vereinbarungen. Die Kosten für behördliche Genehmigungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Winter- / Saisonzulage

In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. berechnen wir als Ausgleich zur Erfüllung der gemäß Normen geforderten Maßnahmen bei kühler Witterung und Frost eine Zulage von	14,90 €/m ³
---	------------------------

Sommer- / Saisonzuschlag

In der Zeit vom 15.06. bis 15.09. berechnen wir für die Rezeptumstellung Sommer eine durchgängige Zulage von	3,00 €/m ³
--	-----------------------

Maut / Energie

Mautgebühr	3,90 €/m ³
Umlage CO ₂ - Steuer	10,90 €/m ³
Umlage Diesel laut Liste Energiezulage.	

Betonkühlung / Warmbeton

Die Einhaltung der nach DIN EN 206 / DIN 1045-2 geforderten Maximaltemperatur des Frischbetons von + 30 °C / + 25 °C ist nicht in unseren Listenpreisen berücksichtigt. Im Bedarfsfall unterbreiten wir gern ein Angebot.

KWZ Kleinwasserzulage

Die Berechnung von Kleinwasserzulage erfolgt bei Erreichen des gesetzlich festgelegten Pegelstandes (Pegel Maxau). Grundlage ist der Pegel Maxau gemessen um 05:00 Uhr am Tag der Lieferung. Die Abrechnung erfolgt nach der aktuellen KWZ-Liste. Die Pegelstände sind im Internet abrufbar unter www.elwis.de/DE/dynamisch/gewaesserkunde/wasserstaende

Ausgangsstoffe

Die Preise gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit der eingesetzten Ausgangsstoffe. Bei Verknappung oder Wegfall müssen wir die notwendigen Umstellungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber vornehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten durch den Einsatz von höherwertigeren Ausgangsstoffen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Betonzusatzmittel

Erhärtungsbeschleuniger zur Verkürzung von Ausschulfristen	Auf Anfrage
Konsistenzhöhung im Werk	
je Konsistenzklasse F3 – F4	4,50 €/m ³
je Konsistenzklasse F4 – F5	6,00 €/m ³
Konsistenzhöhung auf der Baustelle	
je Konsistenzklasse	7,50 €/m ³
Verlängerte Verarbeitbarkeit / Verzögerer (Zugabe im Werk)	
Mindestdosierung bis 3 Stunden	7,50 €/m ³
jede weitere Stunde	2,50 €/m ³

Bei der Bestellung ist die erforderliche Verzögerungszeit anzugeben. Ab 3,0 Stunden sind für Beton erweiterte Erstprüfungen gemäß DAfStb-Richtlinie erforderlich.

Einmischkosten

Einmischen von bauseits gestellten Zusatzmitteln und/oder sonstigen Zusätzen	Auf Anfrage
--	-------------

In diesem Fall erlischt unsere Gewährleistung. Unser Personal hat die Anweisung, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung, die Zugabe von Wasser und/oder Zusatzmitteln auf der Baustelle abzulehnen. Erfolgt dennoch eine Zugabe von Wasser und/oder Zusatzmitteln auf Veranlassung der Baustelle, erlischt unsere Gewährleistung.

Zahlungsbedingungen Transportbeton

Rechnungen sind sofort, rein netto zur Zahlung fällig.

Betonpumpenservice

Wir verfügen über modernste Betonfördergeräte: vom Pumpenmischer über Großmastpumpen M24 bis M58 sowie Hallen- und Schlauchpumpen. Fordern Sie unsere Preisliste an.

Laborleistungen

Laborleistungen auf Anfrage.

Beton im allgemeinen sowie für Hallenböden, Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen o.a. Sichtflächen

Gemäß DIN EN 12620, Anhang G4 ist bei Verwendung von Naturgesteinskörnung für die von uns gelieferten Betone/ Sondermischungen das Vorhandensein von quellfähigen Bestandteilen, z.B. Holz, Kohle, nicht auszuschließen. Für optische Abweichungen und für Mängel und Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, z.B. Vakuumieren, maschinelles Glätten usw. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Verwaltungskosten

Nachträgliche Änderungen der Rechnungsstellung nach Ausgleich der Forderungen Pauschal je Rechnung 50,00 €
Nachforderung von Lieferscheinen € 10,00/Stück.

Expositionsklassen für die Bewehrung		
Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruck- festigkeit
kein Korrosions- oder Angriffsrisiko		
Beton ohne eingebetteten Stahl	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Karbonatisierung		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45
wechselnd nass und trocken	XD3 ¹⁾	C35/45
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereich	XS3	C35/45

¹⁾ für direkt befahrene Parkdecks bauseits zusätzliche Maßnahmen erforderlich

Feuchteklassen	
WO	Beton ist nicht längerer Zeit Feuchte ausgesetzt; bleibt während der Nutzung weitgehend trocken
WF	Beton ist während der Nutzung häufig oder längere Zeit Feuchte ausgesetzt
WA	Beton ist zusätzlich zu WF einer Alkali-Zufuhr ausgesetzt
WS	Beton ist zusätzlich zu WA einer dynamischen Belastung ausgesetzt

Expositionsklassen für den Beton		
Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruck- festigkeit
Frostangriff mit und ohne Taumittel		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2 ¹⁾	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3 ^{1) 2)}	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 ³⁾
sehr starker Verschleiß	XM3 ⁴⁾	C35/45

¹⁾ Sulfat SO₄²⁻ aus Grundwasser ≤ 600 mg/l; bei > 600 mg/l ggf. HS-Zement erforderlich

²⁾ bauseits zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich

³⁾ Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich

⁴⁾ bauseits eingestreute Hartstoffe nach DIN 1100 oder Verschleißestrich erforderlich

Konsistenzklassen		
	Verdichtungsmaß	Ausbreitmaß
C0 - sehr steif	≥ 1,46	
C1 / F1 - steif	1,45 - 1,26	≤ 340 mm
F2 - plastisch		350 - 410 mm
F3 - weich		420 - 480 mm
F4 - sehr weich		490 - 550 mm
F5 - fließfähig		560 - 620 mm
F6 - sehr fließfähig ¹⁾		≥ 630 mm

¹⁾ bei Ausbreitmaß > 700 mm DIN EN 206-9 beachten

Nachbehandlungsdauer gemäß DIN 1045-3 Tabelle 2 ¹⁾				
Betonfestigkeits- entwicklung	Oberflächen-/Lufttemperatur °C			
	≥ 25	25 bis ≥ 15	15 bis ≥ 10	10 bis ≥ 5
schnell	1 d	1 d	2 d	3 d
mittel	2 d	2 d	4 d	6 d
langsam	2 d	4 d	7 d	10 d
sehr langsam	3 d	5 d	10 d	15 d

- für X0 und XC1 mind. 0,5 Tage
- für XM Anzahl der Tage verdoppeln
- bei Bearbeitungszeiten > 5 Stunden, Nachbehandlungsdauer verlängern
- bei Temperaturen ≤ 5 °C Nachbehandlungsdauer um die Zeit ≤ 5 °C verlängern

¹⁾ alternativ gilt Tabelle 3 der DIN 1045-3

Überwachungsklassen gemäß DIN 1045-3			
	ÜK 1	ÜK 2	ÜK 3
Normal- und Schwerbeton	≤ C25/30 ¹⁾	≥ C30/37 bis ≤ C50/60	≥ C55/67
Leichtbeton D1,0 bis D1,4	nicht anwendbar	≤ LC25/38	≥ LC30/33
Leichtbeton D1,6 bis D2,0	≤ LC25/28	LC30/33 und LC35/38	≥ LC40/44
Expositionsklassen	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ²⁾ , XF2, XF3, XF4	
Besonderheiten		Beton für WU-Bauwerke ³⁾ , Unterwasserbeton, Beton für hohe Gebrauchstemperaturen, Strahlenschutzbeton	

¹⁾ Spannbeton C25/30 grundsätzlich ÜK 2 ²⁾ nicht für allgemeine Industrieböden

³⁾ Ist der Beton nur zeitweise aufstauendem Wasser ausgesetzt, so kann der Beton in ÜK 1 eingestuft werden. (s. Baubeschreibung)

Prüfalter abweichend 28 Tage
Bei Verwendung von Betonen für besondere Anwendungen, deren Druckfestigkeitsklasse entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen wird, kann der Bauablauf beeinflusst werden. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späterem Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Hinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

Die Hinweise in unserem Sicherheitsdatenblatt sind zu beachten. Liegt das Sicherheitsdatenblatt nicht vor, fordern Sie es erneut an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, zementgebundenen Sondermischungen und im Betonwerk gemischten Mischgütern nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton, zementgebundenen Sondermischungen und im Betonwerk gemischten Mischgütern (im Folgenden Beton/Baustoff).

Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen sowie unsere jeweils gültige Preisliste mit dortigen Anmerkungen und Bedingungen und Angebote in Schriftform. AGB, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen, ZTV oder sonstige Dokumente des Käufers gelten uns gegenüber nur, wenn sie im Einzelfall verhandelt und von der Geschäftsführung des Verkäufers schriftlich bestätigt wurden. Davon abweichende Formulierungen bei der Bestellung haben ohne unsere schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit.

1. Angebote, Bestellungen, Bestellfristen

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde, soweit nicht gesondert vereinbart. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Da uns die Anforderungen an den Baustoff nicht, oder nicht vollumfänglich bekannt sind, bzw. nicht vollumfänglich bekannt sein können, sind von uns übergebene Dokumente mit Baustoffspezifizierungen auf die jeweilige Baustelle bzw. Bauteileignung zu prüfen. Änderungswünsche und/oder Ergänzungswünsche sind uns mit ausreichendem Vorlauf schriftlich zu übermitteln (mindestens siehe 1. Abs. 3).

Sollten dem Käufer vom Verkäufer Hilfestellungen gegeben werden, so sind diese unverbindlich und entbinden den Käufer nicht von der Prüfung der Eignung des Betons/Baustoffs und müssen dementsprechend von einem vom Käufer zu bestellenden Fachplaner geprüft werden.

Handelt es sich um Beton der Überwachungsklasse 1, 2 oder 3, der nicht in unserem Betonverzeichnis/unsere Preisliste aufgeführt ist, ist uns der Auftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass die Erstprüfung mindestens 32 Tage, bei Beton mit normaler oder schneller Festigkeitsentwicklung oder bei langsamer Festigkeitsentwicklung 60 Tage vor Lieferung erfolgt. Die Notwendigkeit einer modifizierten Erstprüfung kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei Lieferung und Einbringen von Beton mittels eines Pumpenmischfahrzeugs treten 0,5 m³ zur Bestellmenge hinzu, die vom Käufer zu bezahlen sind, auch wenn sie im Pumpenmischfahrzeug verbleiben.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, klimatisch unerwartete Verhältnisse und sonstige unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren An- und Abfuhrweg voraus. Der Baugrund/die An- und Abfahrt und ein eventuell vorhandener Bodenbelag/Bodenverfestigung ist vor der Bestellung von einem Fachmann auf seine Befahrbarkeit durch einen schweren Lastwagen zu prüfen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind wir unverzüglich zu informieren. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen.

Das Entleeren des Beton-Baustoff-Fahrzeuges muss unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Es gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung, Verspätung oder Verzögerung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen, alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Ladestelle verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware in den Besitz des Käufers gelangt oder dieser in Annahmeverzug gerät.

4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Sondermischungen unterliegen keiner Güteüberwachung und Normvorgabe.

Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen. Vom Käufer sind ggf. umgehend geeignete Maßnahmen (Ersatzbestellung, Beton feucht halten, geeignete Abstellung etc.) zu treffen, um einen Schaden/Folgeschaden zu verhindern oder zu minimieren. Fahrer und Laboranten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich ab Lieferung zu rügen.

Probewürfel und Prüfergebnisse im Allgemeinen gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie vorschriftsmäßig entnommen, hergestellt/beprobet und behandelt worden sind und dies schriftlich an einem Probenahmeprotokoll nachzuvollziehen ist. Es sind jeweils zwei Proben zu nehmen und uns die zweite Probe, bei mangelhaftem erstem Prüfergebnis zur Verfügung zu stellen. Wir werden bei Frischbetonprüfungen nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers unverzüglich einen Beauftragten zur zusätzlichen bauseitigen Probenahme entsenden. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Der Auftragnehmer haftet im Schadensfall dem Auftraggeber gegenüber nicht für Nutzungsausfall, Betriebsausfall, Pönalen, entgangenen Gewinn und vergleichbare Mangelfolge- bzw. Verspätungsschäden, die der Auftraggeber selbst erleidet oder dieser seinerseits gegenüber seinem Vertragspartner schuldet.

5. Schadensersatzansprüche / Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Käufers außerhalb von Mängelansprüchen gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart.

Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek / Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in der Höhe des Wertes unserer Ware weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderung nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß den Angaben unserer Preisliste erhoben.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung (§ 286 Abs. 3 BGB). Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind.

Wir selbst sind als dann nach unserer Wahl Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ferner können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Bezahlung verlangen.

Gerät der Käufer in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB), mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Eine Skontierung wird nur auf den Warenwert gegeben.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Weitere allgemeine Erläuterungen / Übersicht Sonderleistungen

Weitere Erläuterungen und eine Übersicht der Sonderleistungen ist den entsprechenden Blättern unserer Preisliste zu entnehmen.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

